

Gutachten

über die Prüfung einer Kraftrad - Verkleidung
für die Krafträder Typ R 75/5 der Firma Bayr. Motorenwerke AG, München

1. Hersteller der Verkleidung: Karl Heinrich, Maichingen
2. Art der Verkleidungsteile: Lenkerverkleidung mit Wetterschutz
Beinschutz
Fußschutz
3. Typ:

Lenkerverkleidung mit Wetterschutz:	157 A / 158 A
Beinschutz:	115 A
Fußschutz:	122 A
4. Gewichte:

Lenkerverkleidung mit Wetterschutz:	3,0 kg
Beinschutz:	2,5 kg
Fußschutz:	0,5 kg
5. Prüfzeichen der Windschutzscheibe: wahlweise

D 10 (Plexiglas)
D 11 (Plexidor)
6. Bemerkungen:
 - a) Die beschriebene Verkleidung ist zum Anbau an die Krafträder Typ R 75/5 der Firma Bayerische Motorenwerke AG, München vorgesehen. Ihre Anbringung hat gemäß der vom Hersteller der Verkleidung mitgelieferten Anbau-Anweisung zu erfolgen. Die Verkleidungsteile werden an der Scheinwerferhalterung, am Lenker und am Rohrrahmen der Krafträder festgeklemmt.
 - b) Die Verkleidungsteile sind mit einem Fabrikschild mit Typangabe gekennzeichnet. Die Lenkerverkleidung wird aus Kunststoff (GfK Palatal P 5) hergestellt. Der Beinschutz wird aus Kunststoff mit Stahlhalterungen, der Fußschutz aus Gummi hergestellt.

- c) Die unter Ziff. 4 des Gutachtens genannten Gewichte der Verkleidungsteile addieren sich zum Leergewicht der Krafträder.
Die Gewichtsangaben wurden auf 0,5 kg gerundet.
- d) Die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit der Krafträder verändert sich bei Anbringung einer Lenkerverkleidung nicht. Sie vermindert sich bei Anbringung einer Lenkerverkleidung und eines Beinschutzes um ca. 2 km/h.
- e) Die Gesamtabmessungen der Krafträder sind nach Anbau der Verkleidung:

Länge:	unverändert			
	(157 A)		(158 A)	
Breite:	740	mm /	870	mm
Höhe (je nach Höhe des Wetterschutzes):	1410-1520	mm /	1410-1520	mm

- f) Die durch den Anbau der Verkleidung an die genannten Krafträder berührten Vorschriften des § 30 StVZO (Verletzungsgefahr), § 32 Abs. 1 StVZO (zul. Abmessungen), § 32 Abs. 3 StVZO (Verkehrsgefährdende Fahrzeugteile), § 34 Abs. 2 und 3 StVZO (Überschreitung der zul. Achslasten und des zul. Gesamtgewichtes) und § 56 StVZO (Rückspiegel) werden eingehalten.

Da die vorderen Fahrtrichtungsanzeiger durch die Lenkerverkleidung für den Fahrzeugführer nicht sichtbar sind, ist die Anbringung einer Einrichtung mit der die Wirksamkeit der Fahrtrichtungsanzeiger kontrolliert werden kann, erforderlich.

- g) Der richtige Anbau der Verkleidung ist an jedem Fahrzeug, das mit einer Verkleidung versehen wird, zu prüfen. Die Kraftfahrzeugpapiere der mit einer Verkleidung versehenen Krafträder sind dabei anhand in diesem Gutachten enthaltenen Angaben zu berichtigen.

Es wird versichert, daß die beschriebene Verkleidung an den damit versehenen Krafträdern Typ R 75/5 der Bayr. Motorenwerke AG, München den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sowie den hierzu vom BMV veröffentlichten Richtlinien entspricht.

Der amtlich anerkannte Sachverständige
Dipl.-Ing.

Stuttgart, den 29. November 1972
TYP/Br/LE



Bräuner

(Bräuner)

Auf Antrag der Firma Polybauer Kunststofftechnik GmbH, Königsstraße 16, 3160 Lehrte wurden Materialproben von Verkleidungsteilen in Anlehnung an TA 29 geprüft.

1. Prüfung von Polycarbonat-Material "Makrolon" zur Verwendung als Verkleidungsberteil/Windabweiser an Krafträdern (Kennzeichnung Polybauer).

1.1. Stoßartiges Auftreffen stumpfer und spitzer Körper.

Die Materialproben wurden in der zur Anwendung kommenden Größe (460 x 360 x 190) und Form (elliptisch) auf einen Stahlrahmen aufgelegt. Entsprechend der Materialstärke von 2 mm wurden aus 2 m Fallhöhe Kugelfallversuche nach DIN 52306 und Pfeilfallversuche nach DIN 52307 durchgeführt (Bild 1).

1.2. Bruchprüfung.

Die Materialproben wurden unter Anwendung großer Kräfte auseinander gebrochen (Bild 2).

2. Auswertung der Prüfungen.

Bei der Prüfung gemäß 1.1. entstanden weder Risse noch Sprünge im Probenmaterial. An den Aufschlagstellen der Prüfkörper wurden geringfügige bleibende Abdrücke sichtbar.

Die Kanten der Bruchstücke nach der Prüfung 1.2. waren überwiegend ausreichend stumpf.

3. Beurteilung der Prüfergebnisse.

Da bei der Auswertung der Prüfergebnisse kein unzulässiges Verhalten des Probenmaterials festgestellt werden konnte, bestehen gegen die Verwendung des Materials "Makrolon" als Wetterschutz für Krafträder keine technischen Bedenken.

4. Gültigkeitsabgrenzung.

Dieser Bericht dient ausschließlich dem Antragsteller als Nachweis der Eignung des geprüften Materials für den angegebenen Verwendungszweck.

5. Gültigkeitsdauer.

Der vorliegende Bericht verliert seine Gültigkeit, wenn sich die den Prüfungen zugrundegelegten Vorschriften ändern.



anerkannte Sachverständige

München, 05.03.1979
gd-1r

Anlagen:
Fotos der Materialproben



STUTTGART E.V.

Techn. Prüfstelle für den
Kraftfahrzeugverkehr

Nachtrag I zum Gutachten

über die Prüfung einer Kraftrad-Verkleidung
für die Krafträder, Typ R 75/5, der Firma
Bayerische Motorenwerke AG, München

Die im Gutachten des Technischen Überwachungs-Vereins Stuttgart e.V.
vom 29.11.1972 beschriebene Kraftrad-Verkleidung kann auch an die
Krafträder

Typ R 60/6, R 75/6, R 90/6, R 90/S
der Bayerischen Motorenwerke AG, München

angebaut werden.

Es wird versichert, daß die im Gutachten des Technischen Überwachungs-
Vereins Stuttgart e.V. vom 29.11.1972 beschriebene Verkleidung an den
oben aufgeführten Krafträdern der Firma Bayerische Motorenwerke AG,
München, den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
sowie den hierzu vom EMV veröffentlichten Richtlinien entspricht.

Stuttgart, den 30. Januar 1975
TYP/WG/Ah

Der amtlich anerkannte Sachverständige
Dipl.-Ing.



(Handwritten signature)
(Graf)